

Änderung des Gesellschaftsvertrags vor dem Hintergrund geänderter GO NRW und CSRD-Richtlinie

Arbeitsversion Finale Version

Name Beteiligung: MN Münsterland Netzgesellschaft mbH & Co. KG (MNG)

Name Beteiligungsmanager: Anita Dietrich

Fassung des aktuell gültigen Gesellschaftsvertrags: 08.04.2016

Größenklasse nach HGB: Kleine Kapitalgesellschaft gem. § 267 a Abs. 1

Hinweise:

Kleine Kapitalgesellschaften haben gegenüber großen Kapitalgesellschaften Erleichterungen in der Rechnungslegung, insbesondere

- gliedern sie Bilanz verkürzt und können die GuV vereinfachen (§ 266 Abs. 1, § 276 HGB),
- müssen sie keinen Lagebericht aufstellen (§ 264 Abs. 1 HGB),
- besteht keine Pflicht zur Abschlussprüfung (§ 316 Abs. 1 HGB),
- müssen sie deutlich weniger Daten offenlegen (§ 326 Abs. 1 HGB),
- haben sie mehr Zeit für Aufstellung und Feststellung des JA (§ 264 Abs. 1 HGB und § 42a GmbHG).

Änderungsbedarfe:

	ja	nein
1. Beseitigung der Vorgabe zur Bilanzierung wie eine große Kapitalgesellschaft	<input checked="" type="checkbox"/>	
2. Korrektur ungültiger Verweise	<input checked="" type="checkbox"/>	
3. Prüfung des Jahresabschlusses nach Maßgabe der allgemeinen HGB-Vorgaben >> <i>Anm.: Nein, d. h., die MNG soll weiterhin geprüft werden</i>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
4. Erstellung des Lageberichts nach Maßgabe der allgemeinen HGB-Vorgaben >> <i>Anm.: Nein, d. h., die MNG soll weiterhin einen Lagebericht erstellen</i>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
5. Erstellung des Anhangs nach Maßgabe der allgemeinen HGB-Vorgaben	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6. Fristen nach Maßgabe der allgemeinen HGB-Vorgaben	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7. Die Formulierungen des aktuell gültigen Gesellschaftsvertrags sollen weitestgehend erhalten bleiben. >> <i>Anm.: Das ist im Folgenden unterstellt.</i>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
8. <i>Sonstiges ... (bitte ergänzen)</i>	<input type="checkbox"/>	

Wortlaut des aktuell gültigen Gesellschaftsvertrags	Zielwortlaut
<p>§ 2 Absatz 3:</p> <p>Unter den Voraussetzungen des § 108 Abs. 5 GO NRW kann die Gesellschaft andere Gesellschaften oder andere Vereinigungen in einer Rechtsform des privaten Rechts gründen, sich an anderen Gesellschaften oder an anderen Vereinigungen in einer Rechtsform des privaten Rechts beteiligen sowie bereits bestehende Beteiligungen an solchen Rechtsträgern erhöhen.</p>	<p>§ 2 Absatz 3:</p> <p>Unter den Voraussetzungen des § 108 Abs. 4 GO NRW kann die Gesellschaft andere Gesellschaften oder andere Vereinigungen in einer Rechtsform des privaten Rechts gründen, sich an anderen Gesellschaften oder an anderen Vereinigungen in einer Rechtsform des privaten Rechts beteiligen sowie bereits bestehende Beteiligungen an solchen Rechtsträgern erhöhen.</p>
<p>§ 10 Absatz 4:</p> <p>Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen. Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben gem. § 108 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 GO NRW aus. Dies gilt erstmals für den Anhang des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2015.</p>	<p>§ 10 Absatz 4:</p> <p>Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen. Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben gem. § 108 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 GO NRW aus. Dies gilt erstmals für den Anhang des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2015.</p> <p>>> Anm.: § 108 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 GO NRW ist im Zuge des 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes Nordrhein-Westfalen weggefallen. Der Verweis ist damit obsolet.</p>

Anm.: Der Vertrag beinhaltet weitere Verweise auf die GO NRW. Diese können unverändert bestehen bleiben. Sie sind im folgenden Anhang grün unterlegt.

Anhang: Gesellschaftsvertrag der MN Münsterland Netzgesellschaft mbH & Co. KG

1. FIRMA UND SITZ

1.1 Die Gesellschaft führt die Firma:

MN Münsterland Netzgesellschaft mbH & Co. KG

1.2 Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Lüdinghausen.

2. GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS

2.1 Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, die Anpachtung, die Verpachtung, der Betrieb, die Planung, der Bau sowie die Errichtung und Instandhaltung von Strom- und Gasnetzen.

2.2 Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die den Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind. Sie darf zu diesem Zweck insbesondere andere Unternehmen gleicher oder verwandter Art gründen, erwerben oder sich an diesen beteiligen und deren Geschäftsführung übernehmen, ferner Interessengemeinschaften eingehen. Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern. Die Gesellschaft ist zur Aufnahme überörtlicher energiewirtschaftlicher Tätigkeiten berechtigt, wenn die Betätigung einem öffentlichen Zweck dient, sie nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der mittelbar beteiligten Kommunen steht und die berechtigten Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaft nach **§ 107a Abs. 3 S. 2 GO NRW** gewahrt sind. Zur Aufnahme einer energiewirtschaftlichen Betätigung auf ausländischen Märkten ist die Gesellschaft nur berechtigt, wenn die Tätigkeit einem öffentlichen Zweck dient, sie nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der mittelbar beteiligten Kommunen steht und von der Kommunalaufsicht genehmigt wurde.

2.3 Unter den Voraussetzungen des **§ 108 Abs. 5 GO NRW** kann die Gesellschaft andere Gesellschaften oder andere Vereinigungen in einer Rechtsform des privaten Rechts gründen, sich an anderen Gesellschaften oder an anderen Vereinigungen in einer Rechtsform des privaten Rechts beteiligen sowie bereits bestehende Beteiligungen an solchen Rechtsträgern erhöhen.

2.4 Der Unternehmensgegenstand unterliegt stets den Bestimmungen des **§ 107a GO NRW** oder einer entsprechenden Nachfolgeregelung.

2.5 Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne des **§ 109 GO NW** zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.

3. GESELLSCHAFTER, KAPITALANTEILE, EINLAGEN, HAFTSUMMEN, HINTERGRUND

3.1 Komplementärin ist die MNV Münsterland Netz-Verwaltungsgesellschaft mbH mit Sitz in Lüdinghausen. Die Komplementärin erbringt keine Einlage und hat keinen Kapitalanteil. Sie ist weder am Gewinn noch am Verlust der Gesellschaft beteiligt. Alle anderen Gesellschafter sind Kommanditisten.

3.2 Das Festkapital der Gesellschaft beträgt € 1.000.000,-- (in Worten: Euro eine Million)

Kommanditisten sind

- a. die Münsterland Netzbeteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG mit einem Festkapitalanteil von 510.000,--€
- b. die GELSENWASSER Energienetze GmbH mit einem Festkapitalanteil von 490.000,-- €.

Nur die Kommanditistin gem. lit. a ist kommunale Kommanditistin im Sinne dieses Vertrages. Sie hat ihren Kommanditanteil im Wege eines Anteilskaufs von der GELSENWASSER Energienetze GmbH erworben.

3.3 Die GELSENWASSER Energienetze GmbH hat die Einlage auf ihren ursprünglichen Festkapitalanteil in Höhe von EUR 1.000.000,-- (100 %) durch eine Sacheinlage erbracht, indem sie ihre Gasversorgungsnetze in den Gemeinden Ascheberg, Havixbeck, Nordkirchen, Olfen und Senden auf die Gesellschaft übertragen hat. Soweit der Buchwert der Gasversorgungsnetze abzüglich nicht aufgelöster Baukostenzuschüsse zum Einbringungsstichtag den Betrag des ursprünglichen Festkapitalanteils der GELSENWASSER Energienetze GmbH überstiegen hat, ist er dem Rücklagenkonto 1 gutgeschrieben worden.

3.4 Zudem hat die GELSENWASSER Energienetze GmbH den einzigen Geschäftsanteil an der Komplementärin im Nennbetrag von EUR 25.000,-- in die Gesellschaft eingebracht. Der Gegenwert des Geschäftsanteils an der Komplementärin ist auf dem gemeinsamen Rücklagenkonto 1 gutgeschrieben worden.

3.5 Die im Handelsregister einzutragende Hafteinlage (Haftsumme) i.S.d. §§ 171 Abs. 1, 172 HGB der Kommanditisten beträgt EUR insgesamt 49.020 Euro. Hiervon entfallen auf den Kommanditisten Münsterland Netzbeteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG 25.000 Euro und auf den Kommanditisten GELSENWASSER Energienetze GmbH 24.020 Euro.

3.6 Eine Nachschusspflicht besteht nicht.

3.7 Die Gesellschaft wird ihre Tätigkeit nach außen erst nach ihrer Eintragung in das Handelsregister aufnehmen.

4. AUFNAHME WEITERER KOMMANDITISTEN

Die Gesellschafterversammlung kann mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme weiterer Kommanditisten sowie über die von diesen zu leistenden Kapitalanteile beschließen.

5. GESELLSCHAFTERKONTEN

5.1 Für jeden Gesellschafter wird ein Kapitalkonto (nachfolgend „Kapitalkonto“ bzw. „Kapitalkonten“), ein Darlehenskonto (nachfolgend „Darlehenskonto“ bzw. „Darlehenskonten“) und ein Verlustvortragkonto (nachfolgend „Verlustvortragkonto“ bzw. „Verlustvortragkonten“) geführt. Außerdem führt die Gesellschaft für alle Gesellschafter gemeinsam ein allgemeines Rücklagenkonto 1 und ein Rücklagenkonto 2.

5.2 Auf dem Kapitalkonto werden die Kapitalanteile des jeweiligen Gesellschafters gebucht. Das Kapitalkonto ist unverzinslich. Das Kapitalkonto ist fest und maßgeblich für die Höhe der Beteiligung des Gesellschafters an der Gesellschaft, am Gesellschaftsvermögen (einschließlich etwaiger stiller Reserven), am Gewinn und Verlust der Gesellschaft (Ergebnisverteilung) sowie am Auseinandersetzungsguthaben.

5.3 Auf dem Darlehenskonto werden die Gewinnanteile, die Entnahmen, die Zinsen, die als Aufwand zu buchenden Gesellschaftervergütungen sowie der sonstige im Rahmen des Gesellschaftsvertrags getätigte Zahlungsverkehr zwischen der Gesellschaft und dem Gesellschafter gebucht.

5.4 Auf dem Verlustvortragkonto werden die einen Gesellschafter betreffenden Verlustanteile gebucht. Die Gesellschafter sind nicht verpflichtet, zum Ausgleich dieses Kontos Einzahlungen zu leisten. Das Konto ist unverzinslich. Künftige Gewinnanteile sind jedoch zunächst zur Auffüllung des Verlustvortragkontos zu verwenden.

5.5 Dem gemeinsamen Rücklagenkonto 1 werden die von den Gesellschaftern über ihren jeweiligen Festkapitalanteil hinaus geleisteten Sach- oder Bareinlagen gutgeschrieben. Dem gemeinsamen Rücklagenkonto 2 werden die nicht entnahmefähigen Teile des Gewinns gutgeschrieben. An beiden Rücklagenkonten sind die Gesellschafter stets im Verhältnis ihres Kapitalanteils beteiligt. Die Konten sind unverzinslich. Die Kommanditisten können mit einfacher Mehrheit aller Stimmen beschließen, dass ein Guthaben auf dem Rücklagenkonto 2 ganz oder teilweise aufgelöst und bis zur Höhe der Verlustvortragkonten zum Ausgleich auf diese umgebucht wird. Weiter können die Kommanditisten mit Mehrheit von 75% aller vorhandenen Stimmen beschließen, dass ein Guthaben auf dem Rücklagenkonto 2 soweit dieses nicht vorab zum Ausgleich des Verlustvortragkontos zu verwenden ist - ganz oder teilweise aufgelöst und auf das jeweilige Darlehenskonto der Kommanditisten im Verhältnis ihres Kapitalanteils umgebucht wird.

6. GESCHÄFTSFÜHRUNG, VERTRETUNG

6.1 Zur Geschäftsführung und Vertretung ist allein die Komplementärin berechtigt und verpflichtet, soweit sich nicht aus den unter den nachfolgenden Ziffern enthaltenen Regelungen etwa anderes ergibt. Sie selbst und ihr(e) Geschäftsführer sind für Rechtsgeschäfte zwischen der Komplementärin und der Gesellschaft und für Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und den Kommanditisten von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Eine darüber hinausgehende Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB kann von der Gesellschafterversammlung beschlossen werden.

6.2 Das Widerspruchsrecht der Kommanditisten gemäß § 164 HGB ist ausgeschlossen.

6.3 In Ansehung der Geschäftsanteile an der Komplementärin, die der Gesellschaft gehören, sind statt der Komplementärin die Kommanditisten nach Maßgabe der folgenden Regelungen geschäftsführungsbefugt. Im Rahmen dieser Geschäftsführungsbefugnis sind alle Kommanditisten als gemeinschaftlich vertretungsberechtigte Vertreter der Gesellschaft bevollmächtigt. Die Komplementärin wird insoweit von ihrer Vertretungsbefugnis nur nach Weisung der Kommanditisten Gebrauch machen.

6.4 Die Kommanditisten üben ihre in Ansehung der Geschäftsanteile an der Komplementärin bestehenden Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis in der Weise aus, dass sie über die zu treffende Maßnahme Beschluss fassen und anschließend der Geschäftsführer der Komplementärin die beschlossenen Maßnahmen im Namen der Gesellschaft ausführt.

6.5 Die Beschlüsse der Kommanditisten werden entsprechend Ziff. 8 dieser Satzung gefasst, wobei das Wort „Gesellschafterversammlung“ als „Kommanditistenversammlung“ und das Wort „die Komplementärin“ als „ein Kommanditist“ zu lesen ist.

6.6 Beschlüsse der Kommanditisten, die Verfügungen über Geschäftsanteile an der Komplementärin, die Änderung ihres Gesellschaftsvertrages oder ihre Auflösung betreffen, bedürfen der Zustimmung aller Kommanditisten.

6.7 Die Kommanditistenversammlung kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Katalog von Geschäften aufstellen, welche die Komplementärin nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung der Kommanditistenversammlung vornehmen darf.

7. VERGÜTUNG DER KOMPLEMENTÄRIN

7.1 Solange die Komplementärin ausschließlich für die Gesellschaft tätig ist, werden ihr von dieser sämtliche angemessenen Ausgaben und Aufwendungen für die Geschäftsführung erstattet, sobald sie entstehen. Der Aufwendungsersatzanspruch besteht nicht gegenüber den Kommanditisten.

7.2 Die Komplementärin erhält ferner eine jährliche, jeweils zum Ende eines jeden Geschäftsjahres zu bezahlende Vorabvergütung in Höhe von 5 % ihres Stammkapitals.

7.3 Der Ausgaben- und Aufwendungsersatz nach Ziffer 7.1 und die Vorabvergütung nach Ziffer 7.2 sind im Verhältnis der Kommanditisten zueinander als Aufwand zu behandeln.

8 GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG, BESCHLUSSFASSUNG

8.1 Das Stimmrecht der Kommanditisten richtet sich nach deren Kapitalanteil. Je angefangenen € 1,- Kapitalanteil gewähren eine Stimme. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Beschlussergebnisse nicht mitgezählt. Mehrere Stimmen eines Kommanditisten können nur einheitlich ausgeübt werden.

Die Vertreter des kommunalen Gesellschafters sind an Beschlüsse der Räte und seiner Ausschüsse gebunden. Sie haben die Interessen ihrer Gemeinden zu verfolgen. Auf Beschluss des Rates haben sie ihr Amt jederzeit niederzulegen.

8.2 Die Komplementärin beruft die Gesellschafterversammlung ein, wenn Beschlüsse zu fassen sind oder die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft liegt. Die Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mittels eingeschriebenen Briefs oder per Telefax oder E-Mail unter Mitteilung des Zeitpunktes, des Versammlungsortes und der Tagesordnung. Zwischen dem Tag der Aufgabe dieses eingeschriebenen Briefs zur Post bzw. der Absendung des Telefaxes oder der E-Mail und dem Versammlungstag müssen mindestens 14 Kalendertage liegen. Jeder Kommanditist kann jederzeit unabhängig von seiner Haftenlage eine Gesellschafterversammlung einberufen. Für diesen Fall gelten die Sätze 3 und 4 dieser Ziffer entsprechend.

8.3 Die Versammlungen sollen in der Regel am Sitz der Gesellschaft stattfinden.

8.4 Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung gefasst. Die Beschlussfassung der Gesellschafter kann in Ausnahmefällen auch außerhalb der Gesellschafterversammlung durch Einholung der Stimmabgabe in schriftlicher Form oder durch den Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen (E-Mail, Telefax und/oder Telefon) erfolgen oder in Kombination von textlicher/schriftlicher und mündlicher Stimmabgabe. Die Zustimmung der Gesellschafter zu einer Beschlussfassung mittels Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren bzw. durch den Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen (E-Mail, Telefax und/oder Telefon) gilt als erteilt,

wenn der jedem Gesellschafter schriftlich mittels eingeschriebenen Briefs überlassenen Beschlussvorlage mit Hinweis auf die von der Gesellschafterversammlung abweichenden Form der Beschlussfassung nicht innerhalb von 10 Tagen nach Absendung der Beschlussvorlage widersprochen wird.

8.5 Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Kommanditisten ordnungsgemäß geladen und in der Gesellschafterversammlung mindestens 75 % aller Stimmen vertreten sind, soweit diese 75 % der Kommanditisten nach Köpfen und 75 % des Kommanditkapitals repräsentieren. Ist die Gesellschafterversammlung trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht beschlussfähig, so hat die Komplementärin erneut eine Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die dann innerhalb von 2 Wochen stattfindet und stets beschlussfähig ist. In dieser Gesellschafterversammlung richten sich die zur Entscheidung erforderlichen Mehrheiten nicht nach den vorhandenen, sondern nach den abgegebenen Stimmen. In der Ladung zu einer solchen Gesellschafterversammlung ist auf die Regelung dieses Absatzes hinzuweisen. Für außerhalb der Gesellschafterversammlung gefasste Beschlüsse gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend.

8.6 Der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere die folgenden Angelegenheiten:

8.6.1 Gründung und Errichtung von Unternehmen sowie Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an Unternehmen;

8.6.2 Verabschiedung des Investitionsplans;

8.6.3 Beschlussfassung über die Gewinnverwendung;

8.6.4 Abschluss, Änderung, Kündigung und Rücktritt von folgenden Verträgen:

8.6.4.1 Technische Betriebsführungsverträge oder kaufmännische Betriebsführungsverträge mit einer Laufzeit von mehr als 1 Jahr

8.6.4.2 Finanzierungsverträge mit einem Volumen von über € 100.000,-

8.6.5 Bestellung des Abschlussprüfers

8.6.6 Rechtsgeschäftliche Verfügungen im Sinne von Ziffer 16.1 und

8.6.7 Unternehmensverträge im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes

8.7 Gesellschafterbeschlüsse nach Ziffer 8.6.1, 8.6.4.1, 8.6.4.2 und 8.6.6 bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von 75 % der vorhandenen Stimmen. Gesellschafterbeschlüsse nach 8.6.2, 8.6.3, 8.6.5 und 8.6.7 bedürfen der einfachen Mehrheit der vorhandenen Stimmen. Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung zu den vorgenannten Geschäften und Maßnahmen bedarf es nicht, sofern und soweit diese in einem von der Gesellschafterversammlung verabschiedeten Plan bewilligt sind (z.B. Wirtschaftsplan).

8.8 Soweit nicht durch diesen Vertrag oder zwingend durch das Gesetz etwas anderes vorgeschrieben wird, gilt für die zur Beschlussfassung erforderlichen Mehrheiten das nachfolgend Geregelter:

Grundsätzlich entscheidet die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit. Die das Gesellschaftsverhältnis betreffenden besonderen Angelegenheiten bedürfen der Mehrheit von 75 % aller vorhandenen Stimmen. Die das Gesellschaftsverhältnis betreffenden besonderen Angelegenheiten sind:

8.8.1 Änderung des Gesellschaftsvertrages;

8.8.2 Auflösung oder Fortsetzung der Gesellschaft und

8.8.3 Änderung der Rechtsform.

8.9 Soweit ein Kommanditist kraft Gesetzes oder kraft dieses Vertrages von der Abstimmung ausgeschlossen ist, berechnet sich die Zahl "aller Stimmen" ohne die Stimme dieses Kommanditisten.

8.10 Die Komplementärin hat das Recht, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen. Jeder Vertreter eines Kommanditisten kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Bevollmächtigung muss durch eine entsprechende Vollmacht nachgewiesen werden. Die Vollmacht muss schriftlich erteilt sein und ist zu Beginn der Gesellschafterversammlung bei der Gesellschaft zu Händen der Geschäftsführung zu hinterlegen. Sie verbleibt bei der Gesellschaft. Die Ablehnung des Bevollmächtigten durch Beschluss der anderen Kommanditisten ist zulässig, wenn in der Person des Bevollmächtigten ein wichtiger Grund vorliegt.

8.11 Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die sämtliche in der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse mit ihrem Wortlaut enthalten muss. Die Niederschrift über die Gesellschafterversammlung ist —soweit nicht notarielle Beurkundung erforderlich ist - von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer — beide sind von der Gesellschafterversammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu wählen - zu unterschreiben. Der Vorsitzende ist zugleich befugt, Beschlüsse der Gesellschafterversammlung festzustellen. Die Niederschrift soll den Kommanditisten unverzüglich nach der Sitzung bzw. der Beschlussfassung in einfacher Kopie übersandt werden.

8.12 Die Fehlerhaftigkeit der Niederschrift ist innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Niederschrift beim Kommanditisten schriftlich zu Händen des Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung geltend zu machen (nachfolgend „Protokollrüge“). Hilft dieser der Protokollrüge nicht innerhalb von 2 Wochen durch Übersendung einer korrigierten Niederschrift ab, so kann der rügende Kommanditist innerhalb von weiteren 3 Wochen Klage erheben. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn innerhalb der vorgenannten Fristen keine Protokollrüge eingereicht bzw. Klage erhoben wird.

8.13 Die Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses kann nur binnen einer Ausschlussfrist von zwei Monaten nach Empfang der Abschrift der ggfs. korrigierten Niederschrift durch Klage geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt.

9. BEIRAT

9.1 Zusammensetzung des Beirats

9.1.1 Die Gesellschaft hat einen Beirat, der aus den Mitgliedern des Beirates der Münsterland Netzbeteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG und 2 Vertretern der GELSENWASSER Energienetze GmbH besteht.

9.1.2 Jedes Beiratsmitglied kann sein Amt jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendermonats durch schriftliche Erklärung gegenüber der Komplementärin niederlegen, die die anderen Mitglieder des Beirates unverzüglich zu unterrichten hat. Unabhängig davon endet die Amtszeit eines nach 9.1.1 entsandten Beiratsmitgliedes, wenn sein Amt als Bürgermeister bzw. seine Ratsmitgliedschaft endet.

9.1.3 Jedes Beiratsmitglied kann von der ihn entsendenden Seite abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

9.2 Aufgaben und Rechte des Beirats

Der Beirat bereitet die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung der MN Münsterland Netzgesellschaft mbH & Co. KG vor und berät die Gesellschafterversammlung. Er hat nicht die Aufgabe, die Komplementärin zu überwachen.

9.3 Innere Ordnung des Beirats

9.3.1 Der Beirat wählt nach jeder Änderung seiner Zusammensetzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Der Vorsitzende vertritt den Beirat nach außen. Im Falle seiner Verhinderung kann jedes Beiratsmitglied den Vorsitzenden vertreten.

9.3.2 Der Beirat wird vom Vorsitzenden einberufen. Er tritt zusammen so oft die Erfüllung seiner Aufgaben es erfordert, jedenfalls spätestens innerhalb einer Woche vor jeder Gesellschafterversammlung der MN Münsterland Netzgesellschaft mbH & Co. KG. Jeder Geschäftsführer der Komplementärin und jedes Mitglied des Beirats können unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangen.

9.3.3 Der Beirat entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Stimmen der Vertreter haben im Beirat gemeinsam dasselbe Stimmgewicht, wie die Stimme der Gesellschafterin in der Gesellschafterversammlung entsprechenden ihrem Kapitalanteil gem. Ziff. 3.2 dieser Satzung.

9.3.4 Schriftliche Beschlussfassungen durch Brief, Telefax oder E-Mail, auch kombiniert, sind zulässig, wenn kein Mitglied einer solchen Beschlussfassung widerspricht.

9.3.5 Über die Sitzungen des Beirats sowie über die gefassten Beiratsbeschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen und allen Beiratsmitgliedern zu übersenden hat.

9.3.6 Im Übrigen kann sich der Beirat selbst eine Geschäftsordnung geben.

10. JAHRESABSCHLÜSSE

10.1 Die Komplementärin hat den Jahresabschluss und den Lagebericht in der Weise aufzustellen, dass sämtliche kommunalrechtlichen Anforderungen unter Beachtung des § 53 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (nachfolgend „HGrG“) erfüllt werden. Hierzu gehört insbesondere, dass im Lagebericht zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung genommen wird.

10.2 Die zuständigen Rechnungsprüfungsbehörden haben das Recht, sich gemäß §§ 53, 54 und 44 HGrG zu unterrichten. Die Gesellschaft wird den Kommanditisten den Bericht der für die an der Gesellschaft mittelbar beteiligten Kommunen zuständigen Rechnungsprüfungsbehörden unaufgefordert zur Verfügung stellen, sobald ihr der Bericht vorliegt.

10.3 Die Komplementärin hat innerhalb der gesetzlichen Fristen Jahresabschluss und Lagebericht aufzustellen und dem gewählten Abschlussprüfer vorzulegen. Die Gesellschafterversammlung wählt einen Abschlussprüfer nach § 319 Absatz 1 Satz 1 HGB. Die Prüfung selbst erfolgt nach den in Ziffer 10.1 genannten Erfordernissen der Aufstellung des Jahresabschlusses.

10.4 Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu

prüfen. Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben gem. § 108 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 GO NRW aus. Dies gilt erstmals für den Anhang des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2015.

10.5 Die Komplementärin hat den Jahresabschluss und den Bericht des Abschlussprüfers der Gesellschafterversammlung vorzulegen.

Im Rahmen der Geltung des § 108 Abs. 2 Nr. 1 c GO NW ist die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen und der Jahresabschluss und der Lagebericht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

11 WIRTSCHAFTSPLAN

11.1 Die Komplementärin stellt für das jeweils folgende Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Personalplan, dem Investitionsplan, dem Vermögensplan, dem Finanzplan und dem Erfolgsplan für dieses Geschäftsjahr. Der Wirtschaftsplan muss den Vorgaben des EnWG sowie den Bestimmungen der Netzentgeltverordnung, Anreizregulierungsverordnung und den Festlegungen der Bundesnetzagentur entsprechen. Darüber hinaus ist eine fünfjährige Finanzplanung zu erstellen.

11.2 Der Wirtschaftsplan ist so rechtzeitig aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres hierüber beschließen kann.

11.3 Nach Ende des Geschäftsjahres berichtet die Komplementärin den Kommanditisten über die Einhaltung des Wirtschaftsplanes im abgelaufenen Jahr.

11.4 Die Verabschiedung des Wirtschaftsplanes in der Gesellschafterversammlung bedarf der Mehrheit von 75% aller vorhandenen Stimmen. Dies gilt nicht für den Investitionsplan.

12 GESCHÄFTSJAHR

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12. des Jahres, in dem die Gesellschaft begonnen hat.

13 GEWINN- UND VERLUSTVERTEILUNG, VERZINSUNG DARLEHENSKONTEN, ENTNAHME, FINANZIERUNG

13.1 An einem nach der Vorabvergütung der Komplementärin verbleibenden Gewinn oder Verlust nehmen die Kommanditisten im Verhältnis ihrer auf das Kapitalkonto eingezahlten Kapitalanteile teil.

13.2 Der Gewinn, der jedem Kommanditisten gemäß Ziffer 13.1 dieser Vorschrift zusteht, wird jedem Kommanditisten nach Ausgleich eines eventuellen Verlustes auf seinem Verlustvortragskonto gemäß Ziffer 5.4 auf seinem Darlehenskonto gutgeschrieben und kann nach Feststellung des Jahresabschlusses entnommen werden. Jeder Kommanditist ist berechtigt, nach Maßgabe von Ziffer 13.4 unterjährige Entnahmen auf seinen zu erwartenden Gewinnanteil zu tätigen. Die Kommanditisten können mit Mehrheit von 75% aller vorhandenen Stimmen die Einstellung von Gewinnen in das Rücklagenkonto 2 beschließen.

13.3 Ein Kommanditist darf ein Guthaben auf seinem Darlehenskonto jederzeit entnehmen. Sollte ein Soll auf einem Darlehenskonto entstehen, so ist dieses durch den jeweiligen Kommanditisten unverzüglich auszugleichen.

13.4 Unterjährig können die Gesellschafter zum 15.03., 15.06., 15.09. und 15.12. jeweils 25% ihres Anteils an dem für das laufende Geschäftsjahr zu erwartenden (Jahres-) Gewinn der Gesellschaft als Vorabgewinn entnehmen. Der zu erwartende (Jahres-) Gewinn der Gesellschaft ist auf der Grundlage des für das betreffende Geschäftsjahr verabschiedeten Wirtschaftsplans gemäß Ziffer 11 zu ermitteln. Die Geschäftsführung der Gesellschaft wird jedem Kommanditisten rechtzeitig den von ihm in dem jeweiligen Quartal entnehmbaren (Höchst-)Betrag mitteilen. Abweichend von Ziffer 13.2 Satz 1 hat jeder Gesellschafter für den Vorabgewinn einen sofortigen Auszahlungsanspruch. Die Gesellschaft trägt dafür Sorge, dass die erforderliche Liquidität entsprechend zur Verfügung steht. Die Entnahmen sind auf dem Darlehenskonto des jeweiligen Gesellschafters zu verbuchen. Soweit das Darlehenskonto eines Gesellschafters infolge einer unterjährigen Entnahme gemäß dieser Ziffer 13.4 negativ wird, fallen keine Zinsen an. Die unterjährigen Entnahmen werden im Rahmen der Ergebnisverteilung (Ziffer 13.1) berücksichtigt. Übersteigen die unterjährigen Entnahmen eines Kommanditisten den auf ihn entfallenden Anteil am Jahresergebnis der Gesellschaft, so hat er den Betrag der Überentnahme unverzüglich nach der Feststellung des Jahresabschlusses an die Gesellschaft zurückzuzahlen.

13.5 Im Hinblick auf den Finanzbedarf der Gesellschaft sind sich die Gesellschafter darüber einig, den kurzfristigen unterjährigen Finanz- Liquiditätsbedarf über das Cash-Pooling der GELSENWASSER AG zu decken.

13.6 Hinsichtlich des geplanten Bedarfs an Investitionsmitteln vereinbaren die Gesellschafter, daß dieser nach Ausnutzung des Innenfinanzierungsvolumens über die darlehensweise Aufnahme entsprechender Fremdmittel nach Abschluß des Geschäftsjahres zur Ablösung der insoweit über das Cash-Pooling aufgenommenen Fremdmittel oder über die Vereinbarung einer abrufbaren Kreditlinie nach Verabschiedung des Wirtschaftsplans gedeckt wird.

14. AUSGLEICH VON STEUERN

14.1 Belastungen oder Entlastungen der Gesellschaft durch Gewerbesteuer (inkl. steuerlichen Nebenleistungen), die durch Ertrag oder Aufwand im Bereich von Ergänzungsbilanzen oder Sonderbilanzen, einschließlich aller Sonderbetriebseinnahmen oder Sonderbetriebsausgaben und Vergütungen im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2, 2. Hs. EStG (oder einer Nachfolgevorschrift), und/oder vorbehaltlich Satz 3 [gewerbesteuerliche Verlustvorträge; Zinsvorträge] durch Gewinne oder Verluste aufgrund gesellschaftsbezogener Vorgänge, insbesondere einer Veräußerung des Gesellschaftsanteils, in einem Wirtschaftsjahr verursacht werden, sind bei der zeitlich nächsten Gewinnverteilung im Wege der Vorabzurechnung zu Lasten bzw. zu Gunsten desjenigen Gesellschafters, in dessen Person die Belastung oder Entlastung begründet ist, zu berücksichtigen. Wird die Belastung oder Entlastung durch einen mittelbaren Gesellschafter verursacht, so gilt sie als durch den unmittelbaren Gesellschafter verursacht. Nicht als gewerbesteuerliche Mehrbelastung gilt der vollständige oder anteilige Untergang eines gewerbesteuerlichen Verlustvortrags oder Zinsvortrags gem. § 4h Abs. 5 EStG aufgrund des Ausscheidens eines Gesellschafters oder der Verringerung seiner Beteiligungsquote (z.B. gem. § 10a GewStG). Über die Gewerbesteuer hinausgehende Steuern und Abgaben (z. B. Grunderwerbsteuer) aufgrund gesellschaftsrechtlicher Vorgänge, insbesondere einer Veräußerung eines Gesellschaftsanteils, hat der übertragende Gesellschafter zu übernehmen, soweit keine abweichende Regelung getroffen wurde, die die Gesellschaft entsprechend entlastet. Haben mehrere Gesellschafter zu der Entstehung einer Steuer oder Abgabe nach Satz 4 beigetragen (z. B. im

Rahmen eines schädlichen Gesellschafterwechsels i. S. d. § 1 Abs. 2a GrEStG), haben die unmittelbar beteiligten Gesellschafter die Gesellschaft entsprechend ihres Anteils an der Entstehung der Steuer zu entlasten. Die Geschäftsführung der Gesellschaft kann im Fall einer Belastung durch höhere Gewerbesteuerzahlungen oder Gewerbesteuervorauszahlungen von dem Gesellschafter, der diese Belastungen verursacht, eine Einzahlung als Ertragszuschuss in die Gesellschaft in Höhe der zusätzlichen Belastung verlangen. Der angeforderte Betrag ist zwei Wochen nach Aufforderung zur Zahlung fällig. In Höhe der dem erhaltenen Ertragszuschuss gegenüberstehenden Belastung erfolgt keine Anpassung der Gewinnverteilung gem. Satz 1.

Beim Ausscheiden eines Gesellschafters ist der ausgeschiedene Gesellschafter bzw. die Gesellschaft auf erstes Anfordern zum Ausgleich verpflichtet. Insbesondere bei einer nachträglichen Änderung aufgrund einer Betriebsprüfung ist der ausgeschiedene Gesellschafter bzw. die Gesellschaft so zu stellen, als ob gleich eine Gewinnverteilung unter Berücksichtigung der finalen (richtigen) Gewerbesteuer erfolgt wäre.

14.2 Die abweichende Gewinnverteilung gem. Ziff. 14.1 ist unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Steuergesetzgebung und der sich daraus ergebenden wirtschaftlichen Be- oder Entlastung der Gesellschaft und der anderen Gesellschafter zu ermitteln. Die Berechnung erfolgt auf Basis der Angaben, die der Gesellschaft von den Gesellschaftern gemeldet wurden und die Eingang in die Gewerbesteuererklärung gefunden haben. Müssen diese Angaben berichtigt werden, wird der zunächst vorgenommene Ausgleich im Rahmen der nächsten Gewinn- und Verlustverteilung korrigiert. Eine Verzinsung der Ausgleichsbeträge findet nicht statt. Die Gesellschaft hat Anspruch auf Mitteilung der Sonder- und Ergänzungsbilanzen der Gesellschafter bis zum 31.08. des auf ein Wirtschaftsjahr folgenden Kalenderjahres.

14.3 Soweit sich die Erhöhung oder Reduzierung des Gewerbeertrages der Gesellschaft auf das Ergebnis der Gesellschaft nicht auswirkt (z.B. im Fall des Be- oder Entstehens von gewerbesteuerlichen Verlustvorträgen) findet die Berücksichtigung des Ausgleichs erst und nur insoweit für das Wirtschaftsjahr statt, in dem sich die Belastung oder Entlastung tatsächlich auf das Ergebnis der Gesellschaft auswirkt. Die von den einzelnen Gesellschaftern verursachten gewerbesteuerlichen Vor- und Nachteile, die nach dem vorstehenden Satz noch nicht ausgeglichen wurden, werden im Rahmen einer sog. Schattenrechnung verursachungsgerecht festgehalten und berücksichtigt, sobald sie sich auf das Ergebnis der Gesellschaft ausgewirkt haben (latente Ausgleichs).

15. VERTRAULICHKEIT UND INFORMATIONSRECHTE

15.1 Jeder Kommanditist, dessen Vertreter und die Vertreter der Vertreter behandeln diesen Gesellschaftsvertrag und seinen Inhalt sowie alle Angelegenheiten der Gesellschaft, insbesondere Jahresabschlüsse der Gesellschaft oder einzelne Angaben hieraus, streng vertraulich und geben ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Kommanditisten keine diesbezüglichen Informationen an Dritte weiter.

15.2 Die Kommanditisten dürfen jedoch Informationen ohne Zustimmung gemäß Ziffer 15.1 weitergeben an:

15.2.1 Banken oder sonstige Kreditinstitute, die diese Informationen im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Bankgeschäftes mit Kommanditisten zur sachgerechten Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Kommanditisten benötigen;

15.2.2 Personen, die aufgrund eines Gesetzes (§ 113 Absatz 5 GO NRW), einer Anordnung oder Entscheidung eines Gerichts oder Behörde zur Information berechtigt sind;

15.2.3 von Berufs wegen oder aufgrund einer Verschwiegenheitsvereinbarung zur Verschwiegenheit verpflichtete Personen; und

15.2.4 an entsprechende Personen in Amtsverfahren oder soweit Erklärungen nach zwingenden Rechtsvorschriften oder anwendbaren Börsenordnungen an bestimmte Personen zu erfolgen haben.

15.3 Jedem Kommanditisten steht ein Auskunfts- und Einsichtsrecht entsprechend § 51 a Abs. 1 und 2 GmbHG zu.

16. RECHTSGESCHÄFTLICHE VERFÜGUNGEN

16.1 Die Veräußerung, Verpfändung, Nießbrauchsbestellung oder sonstige Belastung von Gesellschaftsanteilen oder von Teilen von Gesellschaftsanteilen oder die sonstige Verfügung über Gesellschaftsanteile oder Teile von Gesellschaftsanteilen ist nur mit vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit der Mehrheit 75 % aller vorhandenen Stimmen zulässig. Dies gilt nicht bei Verfügungen zu gunsten einer Gesellschaft an der die Gesellschafterin die Mehrheit der Anteile hält oder mit der es konzernrechtlich verbunden ist.

16.2 Beabsichtigt ein Kommanditist, seinen Gesellschaftsanteil ganz oder teilweise zu veräußern, so hat er diesen zuvor den anderen Kommanditisten mittels eingeschriebenen Briefs an die Geschäftsführung, welche die Weiterleitung an die anderen Kommanditisten veranlasst, zum Erwerb anzubieten. Der Kaufpreis richtet sich nach Ziff. 19.3.1. Das Angebot kann nur innerhalb von 4 Monaten seit Zugang des Angebotsschreibens schriftlich gegenüber der Geschäftsführung angenommen werden. Nehmen mehrere das Angebot an, so gilt Ziffer 19.1 entsprechend. Sofern das Angebot nicht rechtzeitig ganz oder teilweise angenommen wird, ist der Kommanditist berechtigt, seinen Gesellschaftsanteil ganz oder teilweise an einen Dritten — außer an einen Energieversorger oder ein sonstiges, in den Geschäftsbereichen der Gesellschaft oder ihrer Beteiligungsgesellschaften aktives Unternehmen - zu veräußern. In diesem Fall haben die anderen Kommanditisten der Veräußerung entsprechend Ziffer 16.1 zuzustimmen.

16.3 Im Falle der Veräußerung hat der Veräußerer sicherzustellen, dass der Erwerber mit Übernahme des Gesellschaftsanteils auch in sämtliche sonstige Rechte und Pflichten aus zwischen den Gesellschaftern und der Gesellschaft bestehenden Vereinbarungen und sonstigen Verträgen eintritt.

17. AUSSCHLIEßUNG/AUSSCHEIDEN EINES GESELLSCHAFTERS

17.1 Ein Gesellschafter kann aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund vorliegt. Statt der Ausschließung kann die Verpflichtung des betroffenen Gesellschafters beschlossen werden, seinen Gesellschaftsanteil ganz oder teilweise auf eine im Beschluss zu benennende, zur Übernahme bereite Person zu übertragen.

17.2 Ein wichtiger Grund in der Person eines Gesellschafters liegt insbesondere in den folgenden Fällen vor:

17.2.1 Bei der Zwangsvollstreckung in dessen Gesellschaftsanteil und die damit verbundenen Rechte, sofern die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb eines Monats nach Wirksamwerden wieder aufgehoben wird;

17.2.2 bei der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen dieses Gesellschafters oder der Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen dieses Gesellschafters mangels Masse;

17.2.3 bei schuldhafter, schwerwiegender Verletzung der Geheimhaltungspflicht (vgl. Ziffer 15);

17.2.4 wenn sich ein anderer Energieversorger oder ein sonstiges in den Geschäftsbereichen der Gesellschaft oder ihrer Beteiligungsgesellschaften aktives Unternehmen ohne vorherige Zustimmung aller Gesellschafter an einem Kommanditisten beteiligt (nachfolgend „schädliche Beteiligung“). Das gilt auch, wenn sich eine schädliche Beteiligung im vorgenannten Sinne aufgrund einer Umwandlung nach dem Umwandlungsgesetz ergibt. Das gilt nicht für interne Umstrukturierungen innerhalb des Konzerns, dem der Kommanditist angehört, und nicht für Beteiligungen von Kommunen oder deren kommunalen Energiebeteiligungen an diesem Kommanditisten.

17.2.5 in anderen Fällen schwerwiegender Verletzung von Gesellschafterpflichten nach vorheriger erfolgloser Abmahnung.

17.3 Der Beschluss über die Ausschließung muss spätestens innerhalb von 6 Monaten nach dem Zeitpunkt getroffen werden, in dem sämtliche Gesellschafter von dem Ausschließungsgrund Kenntnis erlangt haben. Der Beschluss über die Ausschließung wird mit der Mitteilung an den betroffenen Gesellschafter durch die Komplementärin wirksam. Ist die Komplementärin ausgeschlossen, erfolgt die Mitteilung durch einen von den Kommanditisten bestellten Vertreter. Der Beschluss ist solange als wirksam zu behandeln, bis seine Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.

17.4 Der Ausschluss bzw. das Ausscheiden eines Gesellschafters aus der Gesellschaft hat nicht deren Auflösung zur Folge.

17.5 Für den Abfindungsanspruch eines gemäß Ziffer 17.1 bis Ziffer 17.2 ausgeschlossenen bzw. ausgeschiedenen Gesellschafters gilt Ziffer 19.3.2.

17.6 Der Kommanditist scheidet — außer im Falle der Anwachsung seines Gesellschaftsanteils nach § 738 Abs. 1 Satz 1 BGB auf die anderen Kommanditisten - aus der Gesellschaft stets erst mit Eintragung eines auf eine Sonderrechtsnachfolge für seinen Gesellschaftsanteil hinweisenden Nachfolgevermerks im Handelsregister aus. Vom Datum des Einziehungs- bzw. Ausschließungs- oder des Übertragungsbeschlusses nach Ziff. 17 ruhen jedoch seine Stimmrechte in der Gesellschaft und in der Kommanditistenversammlung.

18. DAUER DER GESELLSCHAFT, KÜNDIGUNG, Austritt

18.1 Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung in das Handelsregister. Vorher dürfen keine Geschäfte namens der Gesellschaft getätigt werden. Die Gesellschaft ist für unbestimmte Zeit eingetragen.

18.2 Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen, frühestens jedoch nach 25 Jahren.

18.3 Jede Kündigung bedarf der Form des eingeschriebenen Briefes mit Rückschein. Sie ist gegenüber der Komplementärin zu erklären, die jeden Kommanditisten unverzüglich zu unterrichten hat. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Eingang bei der Komplementärin maßgebend.

18.4 Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern besteht über die Mindestdauer nach Ziff. 18.2 weitere 25 Jahre. Zum Ende dieser zweiten Laufzeit gilt Ziff. 18 entsprechend.

18.5 Der kündigende Gesellschafter scheidet zum Ablauf eines Geschäftsjahres aus der Gesellschaft aus.

18.6 Kündigt ein Privatgläubiger eines Gesellschafters die Gesellschaft, so gilt Ziffer 18.5 entsprechend.

18.7 Die kommunale Kommanditistin ist berechtigt, bei Auslaufen eines bestehenden Konzessionsvertrages über Strom oder Gas für das Gebiet einer mittelbar über eine Netzgesellschaft an der Gesellschaft beteiligten Kommune ihren Kommanditanteil an der Gesellschaft teilweise herabzusetzen, wenn endgültig feststeht, dass ein neuer Konzessionsvertrag für Strom bzw. Gas für das Gebiet der an der betreffenden Netzgesellschaft beteiligten Kommune weder an die GELSENWASSER Energienetze GmbH noch an die Gesellschaft vergeben wird. Die teilweise Herabsetzung des Anteils der kommunalen Kommanditistin erfolgt in Höhe des durchgerechneten mittelbaren Anteils der jeweiligen Netzgesellschaft an der Gesellschaft.

18.8 Der Austritt ist gegenüber der Gesellschaft schriftlich mittels eingeschriebenen Briefs zu erklären (nachfolgend Austrittserklärung"). Der kommunale Kommanditist scheidet in diesem Fall zum Ende des laufenden Geschäftsjahres aus der Gesellschaft aus. Ziffer 18.4 und Ziffer 19 gelten entsprechend.

19. ÜBERNAHMEANSPRUCH, ABFINDUNG

19.1 Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, ist jeder der übrigen Gesellschafter berechtigt, durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft den Gesellschaftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters ganz oder teilweise zu übernehmen. Üben mehrere Gesellschafter das Übernahmerecht aus, sind sie untereinander im Verhältnis ihrer Kapitalanteile zur Übernahme berechtigt, sofern sie untereinander kein anderes Verhältnis vereinbaren. Die Gesellschaft hat unverzüglich alle übrigen Kommanditisten zu unterrichten. Die Übernahme kann, falls der Gesellschafter durch Kündigung aus der Gesellschaft ausscheidet, nur bis zum Ablauf der Kündigungsfrist, in allen anderen Fällen nur bis zum Ablauf von 3 Monaten seit dem Ausscheiden ausgeübt werden. Die Ausübung des Übernahmerechts hat zur Folge, dass sich die auf dem Kapitalkonto eingezahlten Kapitalanteile des übernehmenden Gesellschafters mit Wirkung ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens des betroffenen Gesellschafters um den übernommenen Betrag erhöhen und sich die Rechte und Pflichten des übernehmenden Gesellschafters künftig nach der erhöhten Hafteinlage bestimmen. Der übernehmende Gesellschafter ist verpflichtet, die Gesellschaft von dem Anspruch des Ausscheidenden auf Zahlung einer Abfindung entsprechend dieser Vorschrift freizustellen.

19.2 Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so wird die Gesellschaft von den verbleibenden Gesellschaftern unter der bisherigen Firma fortgesetzt. Verbleibt nur noch ein Gesellschafter, so geht das Vermögen der Gesellschaft ohne Liquidation mit Aktiven und Passiven und dem Recht, die Firma fortzuführen, auf diesen über.

19.3 Der ausgeschiedene Gesellschafter erhält eine Abfindung, für deren Höhe und Bezahlung gilt:

19.3.1 Maßgebend ist vorbehaltlich abweichender Regelungen dieser Satzung der Verkehrswert seines Anteils, der auf Grundlage des IDW/S1 Standard oder einer etwaigen Nachfolgeregelung bestimmt wird. Bei der Berechnung des Verkehrswertes ist das Netzvermögen der Gesellschaft mit einem „angemessenen wirtschaftlichen Wert entsprechend der Anwendung des § 46 EnWG oder einer entsprechenden Nachfolgeregelung zu berücksichtigen. Der angemessene wirtschaftliche Wert wird auf der Grundlage der Berechnungsmethode gem. Satz 1 dieser Regelung festgestellt.

Vertriebliche Effekte bleiben bei der Wertermittlung der Netze außer Betracht. Der Verkehrswert ist, falls die Gesellschafter sich nicht innerhalb von 6 Monaten nach dem Verlangen des ausscheidenden Gesellschafters auf einen Wert einigen, durch einen vom Präsidenten der IHK Münster zu bestimmenden Sachverständigen für alle Gesellschafter und die Gesellschaft unter Ausschluss des Rechtsweges verbindlich zu ermitteln.

19.3.2 Für den Fall des Ausscheidens des Kommanditisten gem. Ziff. 17.1, 17.2, oder 18.6 ist maßgebend der jeweilige auf dem Kapitalkonto des ausscheidenden Kommanditisten eingezahlte Kapitalanteil nach Abzug des für den Ausgleich des Verlustvortragskontos notwendigen Betrages. Scheidet der Gesellschafter mit Ablauf eines Geschäftsjahres aus, so ist für den in Satz 1 genannten Betrag der auf diesen Zeitpunkt nach den Bestimmungen dieses Vertrages zu errichtende Jahresabschluss maßgebend. Fällt der Tag des Ausscheidens nicht auf das Ende eines Geschäftsjahres, so ist der Jahresabschluss maßgebend, der auf das Ende des dem Tag des Ausscheidens unmittelbar vorhergehenden Geschäftsjahres nach den Bestimmungen dieses Vertrages zu erstellen ist. Eine auf den Stichtag des Ausscheidens erfolgende Ermittlung des unter Satz 1 genannten Betrages wird vorgenommen, sofern der ausscheidende Gesellschafter dies wünscht und die hierdurch entstehenden zusätzlichen Kosten trägt. Soweit der ausscheidende Gesellschafter 20 Jahre Gesellschafter war, erhält er zusätzlich einen Betrag von 50% des anteilig auf seinen Kapitalanteil entfallenden Rücklagenkontos. Sofern der ausscheidende Gesellschafter noch keine 20 Jahre an der Gesellschaft beteiligt war, wächst sein Anteil am Rücklagenkonto den übrigen Gesellschaftern anteilig zu.

19.3.3 Die Abfindung ist in fünf gleichen Jahresraten zu zahlen, beginnend mit dem Ausscheiden. Die Abfindung ist ab dem Tag des Ausscheidens mit dem jeweiligen Zinssatz für längerfristige Refinanzierungsgeschäfte der Europäischen Zentralbank (LRG-Satz) zu verzinsen. Die aufgelaufenen Zinsen sind mit jeder Rate zu bezahlen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, die Abfindung ganz oder teilweise früher zu bezahlen. Wird der Gesellschaftsanteil eines Kommanditisten jedoch — gleich aus welchem Grund — auf einen oder mehrere Mitgesellschafter und/oder die Gesellschaft durch Verfügung übertragen, ist die Abfindung sofort Zug um Zug gegen Übertragung fällig.

19.4 Das Darlehenskonto bleibt bei der Bestimmung der Abfindung außer Betracht. Es ist auf den Tag des Ausscheidens auszugleichen.

19.5 Am Gewinn oder Verlust, der sich auf den am Tag des Ausscheidens schwebenden Geschäften ergibt, nimmt der ausgeschiedene Gesellschafter nicht teil, soweit diese Ergebnisse nicht schon in dem für die Abfindung maßgebenden Jahresabschluss berücksichtigt sind; desgleichen nicht am Gewinn oder Verlust des laufenden Geschäftsjahres, wenn der Tag des Ausscheidens nicht mit einem Bilanzstichtag zusammenfällt.

19.6 Der ausgeschiedene Gesellschafter kann Befreiung von Gesellschaftsverbindlichkeiten verlangen, jedoch erst und insoweit, als er von Gläubigern in Anspruch genommen wird.

19.7 Ändert sich der für die Abfindung maßgebende Jahresabschluss in Folge einer steuerlichen Außenprüfung der Gesellschaft oder durch anderweitig veranlasste Änderungen der Veranlagung, so ist die Abfindung entsprechend anzupassen.

20. LIQUIDATION

Die Liquidation ist nach den gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmen, es sei denn, dass die Gesellschafter eine andere Form der Abwicklung beschließen.

21. WETTBEWERBSVERBOT

Die kommunale Kommanditistin und deren unmittelbare und mittelbare Gesellschafter unterliegen einem Wettbewerbsverbot gemäß § 112 des Handelsgesetzbuchs für alle Bereiche, die zum Unternnehmensgegenstand der MN Münsterland Netzgesellschaft mbH & Co. KG gehören, und zwar für die Dauer ihrer Gesellschafterstellung und räumlich beschränkt auf den Bereich, in dem die Gesellschaft kommunalrechtlich agieren darf, maximal begrenzt auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

22. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte dieser Gesellschaftsvertrag Lücken enthalten, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. In einem solchen Fall gilt anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung, die, soweit rechtlich zulässig und durchführbar, dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Gesellschaftsvertrages gewollt hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

23. SCHIEDSKLAUSEL

23.1 Streitigkeiten aus oder in Verbindung mit diesem Gesellschaftsvertrag werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges von einem Schiedsgericht entschieden. Das Schiedsverfahren soll nach den Regeln des Deutschen Institutes für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) durchgeführt werden. Das Schiedsgericht soll seinen Sitz am Sitz der Gesellschaft haben. Verfahrenssprache ist Deutsch.

23.2 Diese Schiedsvereinbarung gilt nicht für Anfechtungsklagen von Gesellschafterbeschlüssen und Anträgen im einstweiligen Rechtsschutz. Hierfür sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

23. GRÜNDUNGSKOSTEN

Die Gründungskosten trägt die GELSENWASSER Energienetze GmbH.

25. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

25.1 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen, soweit nicht im Einzelfall gesetzlich zwingend eine andere Form vorgeschrieben ist, der Schriftform; dies gilt auch für die Änderung dieser Ziffer 25. Genügen sie dieser Form nicht, sind sie nichtig.

25.2 Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

25.3 Die Gesellschaft wird die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern NRW — Landesgleichstellungsgesetz (LGG) anwenden. Die Funktionsbezeichnungen dieses Vertrages werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.